

Finanzordnung

Zur Regelung der Finanzgeschäfte, einschließlich der des Zweckbetriebes „Schießsportanlage“ (SSpA), erlässt die

Schützen-Gilde-Peitz von 1673 e.V. (ff. Gilde genannt) auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 e) der Satzung der Gilde vom

11.03.2012 nachfolgende Finanzordnung.

I. Grundsätze

- (1) Die finanziellen und materiellen Mittel der Gilde, sowie der SSpA sind sparsam einzusetzen. Dabei sind die Erfordernisse der Gemeinnützigkeit entsprechend der Abgabenordnung zu sichern und zu wahren.
- (2) Die finanziellen Belange der Gilde, gegliedert in den Ideellen Bereich und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden in der Planung, Abrechnung und Nachweisführung mit eigenem Konto und eigener Buchführung durch den Schatzmeister geführt und verantwortet. Der Schatzmeister wird der Mitgliederversammlung, die bis 31.03. des Folgejahres stattfindet, den Finanzbericht des Vorstands vorlegen.
- (3) Für das Geschäftsjahr werden durch den Schatzmeister mit dem Geschäftsführer getrennte Haushaltspläne erarbeitet und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (4) Der Geschäftsführer und der Leiter des Zweckbetriebes SSpA sichern die wirtschaftlichen Belange des Zweckbetriebes SSpA.
- (5) Rechnungen sind vor Anweisung durch ein weiteres Vorstandsmitglied auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und für die Zahlungsfreigabe zu signieren.
- (6) Im ersten Monat des neuen Jahres erfolgt eine Rechnungs- und Kassenprüfung der Gilde und des Zweckbetriebes SSpA des vorausgegangenen Geschäftsjahres.
- (7) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Ordnung in den Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung. Ein Sprecher der Kassenprüfer hat den Vorstand über die Prüfung vorgenannter Unterlagen zu unterrichten und vor der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht zu geben.
- (8) Vor Erstellung des Finanzberichtes durch den Schatzmeister ist eine Inventur aller materiellen Güter auf der SSpA unter Leitung des Geschäftsführers vorzunehmen und der Inventurbericht dem Vorstand vorzulegen.
- (9) Startgelder für Wettkämpfe und Meisterschaften werden, nach Abstimmung mit dem Vorstand, von der Gilde getragen.

II. Regelungen für die Kassen, Aufwendungsersatz

(1) Das Wechselgeld der Handkasse der SSpA beträgt maximal €100,00.

(2) Der Bargeldbestand der Handkasse zur materiellen Sicherstellung des Schießbetriebes der SSpA beträgt max. € 200,00. Ausgaben sind mittels Quittung zu belegen und monatlich beim Schatzmeister abzurechnen.

(3) Die Einnahmen der Gilde und der SSpA sind sicher zu verwahren und unverzüglich auf die entsprechenden Konten einzuzahlen.

(4) Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Geschäftsführers der SSpA über eine monatliche Aufwandsentschädigung von maximal € 100,00. Zur Sicherung des Schießbetriebes eingesetzte Schießleiter können ebenfalls auf Antrag eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt € 2,00 pro Stunde (maximal € 12,00 pro Tag) als Aufwandsentschädigung erhalten.

III. Beiträge, Gebühren und Entgelte

(1) Der Aufnahmebeitrag, die halbjährlich fälligen Mitgliedsbeiträge, sowie die Forderungen zu den Arbeitersatzleistungen werden per zu erteilender Lastschriftzugermächtigung durch den Schatzmeister eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Rückbuchungskosten sind vom Mitglied zu tragen. Erhöhungen von Versicherungsbeiträgen, Pflichtbeiträgen an übergeordnete Vereine werden auf den Mitgliedsbeitrag umgelegt.

(2) Folgende Beiträge werden festgesetzt:

Aufnahmebeitrag (einmalig) über 18 Jahre 150,00 €

Aufnahmebeitrag (einmalig) bis 18 Jahre 25,00 €

Jahres- Mitgliedsbeitrag über 18 Jahre 160,00 € der Mitgliedsbeitrag wird per erteilten Lastschriftzug erhoben

- halbjährlich im Monat März in Höhe von 80,00 €

- und im Monat September in Höhe von 80,00 €

Aufschlüsselung des Jahres-Mitgliedsbeitrages

□ Monats Beitrag 13,33 € x 12 Monate 160,00 € darin enthalten:

- Versicherungsbeitrag 18,00 €

- Nutzungspauschale SSPA 70,00 €

- Umlage Schützenfest 26,00 €

- Veranstaltung Schützenball 22,00 €

- Rücklaufgeld der Kompanie 11,00 €

- Königsfonds 5,00 €

- Jubiläen Vereinsführung 3,00 €

□ Vereins- Startgeld 5,00 €

gesamt: 160,00 €

Jahres- Mitgliedsbeitrag 14 bis 18 Jahre 50,00 €

Jahres- Mitgliedsbeitrag bis 14 Jahre 25,00 €

Jahres- Mitgliedsbeitrag (fördernde Mitglieder) mind. 50,00 €

(3) Rücklaufgelder der Kompanien dienen der finanziellen Unterstützung kultureller, sportlicher Aktivitäten. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Veranstaltungen werden gemäß der Teilnehmerzahl, bei Vorlage der Belege, abgerechnet und erstattet. Ein Übertrag nicht genutzter Mittel auf das folgende Geschäftsjahr ist unzulässig.

(4) Für die Nutzung der SSpA werden Nutzungsgebühren und Entgelte für Schießbedarf und Munition erhoben und in einem Gebühren- und Entgeltverzeichnis ausgewiesen. Die Nutzungsgebühren und Entgelte werden durch den Gesamtvorstand der Gilde festgesetzt und bei Erfordernis angepasst.

(5) Das Gebühren- und Entgeltverzeichnis ist allen Mitgliedern in den turnusmäßigen Versammlungen und für alle Nutzer durch Aushang auf der SSpA der Gilde bekannt zu machen

(6) Die Nutzung der SSpA mit allen Einrichtungen durch die Mitglieder der Gilde, ist mit der Nutzungspauschale SSpA (Bestandteil des Mitgliedsbeitrages) abgegolten. Verbrauchsmaterialien können gemäß des Entgelt- bzw. des Gebührenspiegels erworben werden.

IV. Inkrafttreten

Die Finanzordnung der Gilde tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Finanzordnung vom 16.03.2008 und alle mit ihr in Verbindung stehenden Regelungen außer Kraft.

Peitz, den 13.03.2016

Präsident Schatzmeister